

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 16 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr einge-
liebert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

No. 20.

Stuhm, Sonnabend, den 20. Mai.

1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N. 1. In unserer Circular-Verfügung vom 13. Januar d. J. (Nr. 1743/12 D. III) haben wir darauf hingewiesen, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 6 der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruction vom 8. Mai 1841 nur solche Schulden berücksichtigt werden dürfen, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß üben; wir haben dabei bestimmt, daß der Schulden-Nachweis zu führen sei durch den neuesten amtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche resp. durch amtlich bescheinigte Quittungen über die gezahlten Schuldzinsen. Was die Hypothekenbuch-Auszüge betrifft, so wird deren Beschaffung den Gensiten in der Regel Kosten verursachen, außerdem würden solche Hypothekenbuch-Auszüge in den, vielleicht nicht selten vorkommenden Fällen, nicht den beabsichtigten Zweck erfüllen, in denen Schuldposten durch Zurückzahlung des Kapitals, durch Erbschaft u. s. w. getilgt sind, die Löschung aber aus irgend einem Grunde unterlassen worden ist; endlich kommt in Betracht, daß nicht bloß hypothekarische Schulden auf die Leistungsfähigkeit eines Gensiten einen sichtlich nachtheiligen Einfluß üben können, sondern auch andere Schulden, welche nicht durch Hypothekenbestellung verschichert sind. Aus diesem Grunde ist künftig von der Forderung eines Hypothekenbuch-Auszuges ganz Abstand zu nehmen. — Anlangend sodann die Quittungen, so wird durch dieselben der Nachweis der Schulden in der Regel auch dann geführt werden können, wenn diesen Quittungen die oben beregte amtliche Bescheinigung ihrer Richtigkeit mangelt, und da überdies derartige Bescheinigungen fast stets nur mit großen Schwierigkeiten zu erlangen sein werden, auch die zur Prüfung und Entscheidung der Reklamationen und Recurse eingesetzten Commissionen und Behörden wohl in den meisten Fällen im Stande sein werden, zu beurtheilen, ob eine vorgelegte Zinsen-Quittung als richtig anzunehmen ist, so sind von den Reklamanten und Recurrenten, denen die Führung des Beweises der Steuerüberbürdung obliegt, künftig nicht mehr amtlich bescheinigte, sondern nur einfache Quittungen über die am letzten Zinstermin gezahlten Zinsen zu verlangen. Dagegen haben die zur Erörterung der Reklamationen und Recurse berufenen Commissionen und Behörden die Verpflichtung, in ihren Gutachten ihre etwaigen Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der producirten Quittungen ausdrücklich auszusprechen.

Sollte in einzelnen Fällen den genannten Commissionen und Behörden das Vorhandensein der von einem Reklamanten oder Recurrenten angegebenen Schulden, sowie die Höhe und der Zinsfuß derselben aus eigener Wissenschaft genau bekannt und die Glaubwürdigkeit des Schuldners außer allem Zweifel sein, so kann ausnahmsweise von der Beibringung der Zinsen-Quittungen ganz Abstand genommen werden, jedoch sind dann in den Gutachten stets die dafür sprechenden Gründe anzugeben.

Schließlich heben wir noch hervor, daß bei der Einschätzung zur Klassensteuer von dem Gensiten nicht die Beibringung eines Schulden-Nachweises zu fordern ist; es muß vielmehr den Einschätzungs-Commissionen, sofern sie bei der Veranlagung eines Gensiten die Verpflichtung zur Zahlung von Schuldzinsen berücksichtigen zu müssen glauben, die Pflicht auferlegt werden, durch eine kurze Bemerkung in der Klassensteuer-Rolle anzugeben, aus welchem Grunde sie die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der Schulden, resp. der angenommenen Höhe derselben gewonnen haben.

Der Inhalt der vorstehenden Verfügung ist in derselben Art den Bethelligten bekannt zu machen, wie dies bei der Circular-Verfügung vom 13. Januar d. J. geschehen ist.

Marienwerder, den 28. April 1865.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten

Vorstehende Verfügung theile ich im Verfolg meiner Verfügung vom 2. Februar c. (Kreisbl. No. 6) zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Stuhm, den 16. Mai 1865.

N. 2. Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde

entzogen zu werden. — Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausbezahlt wird. — Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865.

Der General-Director der Königlichen Museen. von Olfers.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch den Kreis-Eingesessenen mitgetheilt.
Stuhm, den 16. Mai 1865.

№ 3. Obwohl wir bereits in unserer Bekanntmachung vom 16. April 1851 darauf hingewiesen haben, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1848 unter Aufhebung der wegen des landesherrlichen Pathengeschenktes für Eltern von sieben Söhnen ergangenen Erlasse zu bestimmen geruht haben, daß dasselbe ferner nicht gezahlt werden soll, so gehen doch noch immer Gesuche um Verleihung desselben ein. — Indem wir die allegirte Allerhöchste Bestimmung hierdurch wiederholt in Erinnerung bringen, machen wir bekannt, daß in Zukunft derartige an uns gelangende Gesuche unbeantwortet bleiben werden.

Marienwerder, den 8. März 1865.

Königliche Regierung; Abthl. des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.
Stuhm, den 19. Mai 1865.

№ 4. Der zeitige Aufenthalt des bisher in Lichtfelde wohnhaft gewesenen Knechtes Johann Birk ist zu erfahren nöthig. — Derjenige Ortsvorstand, in dessen Bezirk sich derselbe aufhalten sollte, wolle davon sogleich hierher Anzeige machen.

Stuhm, den 13. Mai 1865.

№ 5. Der jetzige Aufenthalt der unverehelichten Wilhelmine Kollweß ist zu wissen nöthig. — Derjenige Ortsvorstand, in dessen Bezirk sich dieselbe aufhalten sollte, wolle davon sogleich hierher Anzeige machen.

Stuhm, den 13. Mai 1865.

№ 6. Der hinter dem Hänsling Johann Jacob Januschewski unterm 6. d. M. von der Direction der Königl. Zwangsanstalten zu Graudenz erlassene Steckbrief ist durch die Wiedergreifung des Inculpateu erledigt.

Stuhm, den 12. Mai 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ortsbehörden der in der nachfolgenden Repartition aufgeführten, zur Kirche nach Pestlin eingepfarrten Ortschaften werden aufgefordert, die repartirten Bau- u. Beiträge auf die Hufenbesitzer zu subrepartiren, einzuziehen und in 14 Tagen an den katholischen Kirchenvorstand, zu Händen des Herrn Pfarrers Wittkowski, abzuführen.

Stuhm, den 13. Mai 1865.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

R e p a r t i t i o n

der von der katholischen Pfarrgemeinde zu Pestlin zum Reparaturbau der dortigen Kirche, Ankauf von Dachziegeln und Zahlung der Feuerkassengelder aufzubringenden Beiträge.

Lfd. N.	Namen der Ortschaften.	Landbesitz der kath. Hufenbesitzer n. cul. M. hufen. Morg.		Haben zu den Baukosten aufzubringen. Thlr. sgr. pf.		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
		24	—	9	20	7	Schwolauerfelde . . .	1	—	—	12	—	—	—	—	—
		12	—	4	25	8	Gr. Schardau . . .	1	10	—	16	—	—	—	—	—
		10	—	4	1	9	Pulkowig . . .	19	25	7	29	—	—	—	—	—
		8	—	3	6	10	Kollosomp . . .	16	20	6	24	—	—	—	—	—
1	Cyguß	24	—	9	20	11	Zieglershuben . . .	4	20	1	28	—	—	—	—	—
2	Sadlufen	12	—	4	25	12	Portschweiten . . .	26	10	10	18	—	—	—	—	—
3	Gr. Ramsen	10	—	4	1	13	Kgl. Neudorf . . .	18	15	7	14	—	—	—	—	—
	Al. Ramsen	8	—	3	6	14	Pr. Damerau . . .	16	15	6	20	—	—	—	—	—
4	Mischorowo	15	15	6	7	15	Pestlin	28	—	11	9	—	—	—	—	—
5	Mirahnen	19	—	7	19	16	Borw. Rehhof . . .	—	25	—	10	—	—	—	—	—
6	Wilczewo und Al. Baumgarth	27	—	10	27		Summa	249	5	100	15	—	—	—	—	—

Die unten genannten Ortschaften: Rudnerweide, Al. Schardau, Tragheimerweide, Zwanzigerweide, Montauerweide und Schweingrube, denen der diesjährige Krantungs-Plan der Wasserleitung, in einem Exemplar des Kreisblatts des Königl. Landraths-Amts zu Marienwerder enthaltend, per Couvert zugesandt worden, werden aufgefordert, in dem festgesetzten Termin die Krantung vorschriftsmäßig zu bewirken und haben die Ortschaftschulzen strenge darauf zu halten, daß die Arbeiten rechtzeitig und ordnungsmäßig ausgeführt werden.

Stuhm, den 16. Mai 1865.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Die Dienstmagd Catharine Frohwerk, welche beim Hofbesitzer Siemund in Klackendorf im Dienst steht, hat denselben am 11. d. Mts. heimlich verlassen. — Es wird daher ersucht, auf die zc. Frohwerk zu vigiliren, sie im Betretungsfalle anzuhalten und hierher zu dirigiren.

Marienburg, den 16. Mai 1865.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Privat-Anzeigen.

Am 22. d. Mts. werden wir unsere **Trink-Anstalt** eröffnen und in derselben in den Morgenstunden von 6 bis 8 Uhr alle gebräuchlichen kalten und warmen **Mineralwässer**, wie auf vorherige Bestellung auch **Molken** und **Milch** verabreichen lassen. Anmeldungen für die betreffenden Brunnenkuren erbitten einen Tag vor Beginn derselben in unserer Anstalt, Neugarten 31. — Sämmtliche Mineralwässer sind stets in frischer Füllung auf Flaschen vorrätzig; desgleichen die gebräuchlichen Badesalze, als: Seesalz, Kreuznacher Mutterlaugensalz, Rehmer und Wittesfinder Badesalz und Colberger Soolsalz aus der rühmlichst bekannten Soolbade-Anstalt des Herrn Dr. Behrend.

Danzig, den 8. Mai 1865.

Dr. Schuster & Kaehler.



Den geehrten Herren Besitzern theile ergebenst mit, daß ich meinen Wohnsitz von Stuhm nach **Marienburg** (vis-à-vis dem Gehrmann'schen Hôtel) verlegt habe und daselbst das Getreidegeschäft fortführen werde

Herrmann Boehm.



Die Special-Agentur der **Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal“** für Stuhm und Umgegend werde ich auch hier ferner beibehalten und bitte Anträge mir entweder brieflich oder mündlich mitzutheilen.

Marienburg, den 16. Mai 1865.

Herrmann Boehm,

Special-Agent der „Royal.“

Nicht Schwindel, sondern Wahrheit:

Seit geraumer Zeit litt ich an großer Magenschwäche und Verschleimung, welche Uebel noch durch **Stuhlverstopfung** und öftern **Blutandrang** nach dem Kopfe wahrhaft unerträglich wurden. Durch mehrwöchentlichen regelmäßigen Gebrauch des bekannten

L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extracts

wurde ich von meinen Leiden vollständig befreit, was ich hiermit wahrheitsgetreu bestätige.
Breslau, 7. März 1865.

W. Eichauer, Kaufmann.

Man hüte sich vor dem elenden Nachahmungsschwindel

und achte genau darauf, daß jede Flasche mein Siegel, so wie mein Etiquette nebst meinem Facsimile trägt und entweder von mir selbst bezogen ist oder aus den allein berechtigten Niederlagen bei

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg.

J. Warkentin in Lichtfelde.

L. W. Egers in Breslau, Messergasse 17, ^{zum} Bienenstock.

Do nabycia w księgarni Wernera w Sztumie:

Trzy Nauki Gospodarskie napisane dla włościańskich gospodarzy przez Ignacego Łyskowskiego. — Cena 5 Sgr.

Zywoty niektórych Świętych. Pismo pośmiertne Autorki książeczki: Nabożeństwo dla Młodzieży. — Cena 4 Sgr.



Da die Wetterpropheten dieses Jahr sehr viel Hagel prophezeien, so empfehle ich den Herren Landwirthen die reelle und älteste **Neue Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft**. Die Prämie für Halmfrüchte ist für dieses Jahr 20 Sgr. pr. Hundert Thaler, ohne Vorschuß.

C. Kannenberg, Agent.

Circa 100 Scheffel blaue Gß-Kartoffeln sind zu verkaufen in Montken.

Nachstehende Gesetzbücher sind bei J. Werner vorrätzig.

- Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat und Gesetz über Aufsatz und Erhebung der Gerichtskosten etc. — Preis 3 Sgr.
- Mühlen-Ordnung für den Preuss. Staat, nebst Wage-Tabellen. — 7 Sgr. 6 pf.
- Schulgesetze für den Preuss. Staat. — 2 Sgr. 6 pf.
- Das Holzdiebstahls-Gesetz. — 2 Sgr. 6 pf.
- Städteordnung f. d. Preuss. Staat. — 2 Sgr. 6 pf.
- Das Jagd-Polizei-Gesetz. — 2 Sgr. 6 pf.

- Gemeinde-Ordnung und Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung, nebst dem Gesetz über die Polizeiverwaltung. — 2 Sgr. 6 pf.
- Allgemeine Gewerbe-Ordnung. — 2 Sgr. 6 pf.
- Das Strafgesetzbuch. — 2 Sgr. 6 pf.
- Die Feld-Polizei-Ordnung. — 2 Sgr. 6 pf.
- Die Gefinde-Ordnung. — 2 Sgr. 6 pf.
- Die Landgemeinde-Verfassungen und die ländlichen Ortsobrigkeiten etc. etc. — 2 Sgr. 6 pf.

B e s t ä t i g u n g .

Dem Erfinder und Bereiter des R. F. Daubiz'schen Kräuter-Liqueurs
Herrn Apotheker R. F. Daubiz in Berlin.

Nachdem ich die verschiedensten Versuche gemacht, um mich von einem bösen Hämorrhoidalleiden, verbunden mit großen Kreuz- und Brustschmerzen, zu befreien, gebrauchte ich den schon im hiesigen Lokallblatt vielfach angezeigten Kräuter-Liqueur von Herrn R. F. Daubiz in Berlin. — Ich entnahm nun von dem Inhaber der hiesigen Niederlage Herrn Bernbeck 4 große Flaschen à 1 Thlr., und nachdem ich dieselben vorschriftsmäßig verbraucht, war ich von meinem Hämorrhoidalleiden, von dem ich zu Zeiten so fürchterlich geplagt worden, gänzlich befreit.

Nicht Eigennutz oder sonstiges Interesse, sondern Menschenpflicht bewegt mich, dies der Oeffentlichkeit zu übergeben, und empfehle Allen den sich bei mir so vorzüglich bewährten R. F. Daubiz'schen Kräuter-Liqueur.

Friedrichshof bei Landsberg a. W., den 4. März 1865.

Glaaser,
Gutsbesitzer.

Anmerkung. Autorisirte Niederlagen des von dem Apotheker R. F. Daubiz in Berlin bereiteten R. F. Daubiz'schen Kräuter-Liqueur bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde.

Ad. Derzewski in Christburg.

**Dachpappen, Chamott-Steine,
Portl. Cement, Kientheer
Steinkohlentheer und Kalk** in Tonnen

ist stets zu haben bei

A. Derzewski in Christburg.

In Tankendorf bei Christburg sind 200 Schock Deckrohr verkäuflich.

Das Dominium.

Galanterie- und Lederwaaren, als: Zeitungsmappen, Handschuhkasten, Necessaires, Brieffaschen, Geldtäschchen zc., sowie feine und gewöhnliche Porzellan- und Glaswaaren, Nippsachen zc. empfiehlt billigt
J. Werner.

In Mothalen sind **250 Schafe**, theils Mütter, theils Hammel, zum Verkauf; Abnahme nach der Schur. — Klastherholz, Stubben und Strauch, sowie Schneidehölzer sind noch zu haben.

350 Scheffel gute durchgesammelte **Kartoffeln** sind zu haben in Altkirch bei Postlge. **Karten des Kreises Stuhm, à 7½ Sgr., empfiehlt J. Werner.**

Ein Dohse, der sich zum Fettmachen eignet, ist zu verkaufen in Montken.

Kleesaamen, Wicken und Gyps empfiehlt billigt

Seligsohn in Marienburg.

Zur Erlernung des Zimmer- oder Maurer-Handwerks können sich noch junge Leute melden bei

Christburg, den 10. Mai 1865.

A. Hildebrandt,
Zimmer- und Maurermeister.

Brauchbare Zimmerleute

finden dauernde Beschäftigung bei

Görke, Zimmermeister in Christburg.

Auch werden daselbst Zimmerlehrlinge angenommen.

Für eine Glaserei und Glasbandlung in Marienwerder wird ein Lehrling gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition d. Bl.

Ein verheiratheter Schäfer kann sogleich eine Stelle erhalten in Montken bei Rehlf.

Marktpreise.

Stuhm, 19. Mai. Weizen 60—75 Sgr., Roggen 40—44 Sgr., Gerste 30—35 Sgr., Hafer 26—30 Sgr., weiße Erbsen 50—55 Sgr.
Elbing, 17. Mai: Weizen 45—68 Sgr., Roggen 36—42 Sgr., Gerste 28—33 Sgr., Hafer 23—29 Sgr., weiße Erbsen 45—53 Sgr.
Danzig, 17. Mai: Weizen 56—89 Sgr., Roggen 36—43 Sgr., Gerste 33—37 Sgr., Hafer 22—27 Sgr., Erbsen 52—57 Sgr.